

Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

Kundmachung

VERORDNUNG

über die Änderung der
Verordnung über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage
(Wasserleitungsordnung)

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „bilden“ das Wort „einen“ eingefügt.

2. Im § 1 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„3) Vom Anschlussnehmer können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks geltend gemacht werden.“

3. Im § 2 lautet die Überschrift: „Begriffe, Gemeinnützigkeit“

4. Im § 2 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Anschlussnehmer: Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind.
- b) Versorgungsleitung: jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- c) Anschlussleitung: die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Die Wasserzähl-Einbaugarnitur und der Wasserzähler sind Bestandteil der Anschlussleitung.
- d) Übergabestelle: die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht bzw. nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude. Abweichend davon ist die Übergabestelle bei freiwilligen Anschlüssen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes die Grenze des Versorgungsbereiches.
- e) Verbrauchsleitung: die Wasserleitung nach der Übergabestelle.“

5. Im § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes inkl. Anschlussleitungsverlauf, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen, sowie bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke entsprechende Zustimmungen zur Durchleitung, schriftlich zu beantragen.“

6. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

7. *Im nunmehrigen § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.*
8. *Der nunmehrige § 4 Abs. 3 lit. c lautet:
„die Weiterverwendung/Auflassung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,“*
9. *Im nunmehrigen § 4 Abs. 3 lit. d wird am Ende der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.*
10. *In der Überschrift des § 5 entfallen der Beistrich und das Wort j „Übergabestelle“.*
11. *Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Technik“ die Wortfolge „, insbesondere unter Beachtung der geltenden Vorschriften wie zB ÖNORMEN, EN, ÖVGW,“ eingefügt.*
12. *Im § 5 werden die Abs. 2 und 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:*
 - „2) Der Einbau von weiteren als den erforderlichen Armaturen im Bereich zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzähler-Einbaugarnitur ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit den Gemeindewerken zulässig.
 - 3) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.“
13. *Der § 6 lautet:*

„§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1) Die Verlegung der Anschlussleitung sowie die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung hat durch einen befugten Unternehmer zu erfolgen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 - 2) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.
 - 3) Der Anschlussnehmer hat eine Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und dass die Leitung dicht ist.
 - 4) Der Anschlussnehmer hat geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen. Für diese Pläne gilt § 22 Abs. 1 des Baugesetzes (LGBl. Nr. 52/2001 idgF) sinngemäß.
 - 5) Ist der Anschluss auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.“
14. *Im § 7 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Der Einbau und die Auswahl der Materialien hat in Abstimmung mit den Gemeindewerken zu erfolgen.“*

15. *Im § 7 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Für Frostschäden an der Anschlussleitung haftet die Gemeinde nicht.“*
16. *Im § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Gemeinde“ durch die Wortfolge „Mitarbeitern der Gemeindewerke“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.*
17. *Im § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „Benutzung der Anschlussleitung“ durch die Wortfolge „Benützung des Wasserrohrnetzes“ ersetzt.*
18. *Im § 9 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 8 neu eingefügt und werden die bisherigen Abs. 8 und 9 als Abs. 9 und 10 bezeichnet:*

„8) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der Gemeinde. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.“

19. *Im § 11 lautet die Überschrift „Herstellung und Wartung der Verbrauchsleitung“*
20. *Im § 11 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet.*
21. *Im § 11 wird nach dem nunmehrigen Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:*

„2) Um allfälligen Schäden vorzubeugen (z.B. durch Druckschwankungen, hoher Eingangsdruck), wird empfohlen, im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler einen Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einzubauen und laufend warten zu lassen. Für den Fall, dass der Anschlussnehmer einen solchen Druckminderer nicht einbaut oder warten lässt, haftet die Gemeinde nicht für Schäden in Folge eines Gebrechens und hat der Anschlussnehmer für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten hieraus entstehen.“

22. *Im § 13 lautet die Überschrift „Eigene Wasserversorgungsanlagen“*
23. *Im § 13 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:*

„Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.“

24. *Im § 16 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Änderungen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft.“*

Riezlern, am 29. Oktober 2018

Der Bürgermeister



(Andi Haid)